



**Antrag auf Aufnahme in der Rheinischen Yacht Club e.V., Düsseldorf**

Rheinischer Yacht Club e.V.  
Sebastiansweg 20  
40231 Düsseldorf

Hiermit beantrage/n ich/wir, unter Anerkennung der Satzung und Gebührenordnung, im Rheinischen Yacht Club e.V. eine

- ordentliche Mitgliedschaft
- Juniorenmitgliedschaft
- private Fördermitgliedschaft
- zusätzliche Mitgliedschaft in der Regattaabteilung
- Ich buche gleichzeitig Seetörn \_\_\_\_\_ und zahle dadurch einen reduzierten Mitgliedbeitrag von 35 € im ersten Jahr.
- Familienmitgliedschaft
- zeitlich befristete Mitgliedschaft
- Fördermitgliedschaft für Unternehmen

Antragsteller:

Frau  Herr \_\_\_\_\_  
Titel Name Vorname

PLZ Ort Anschrift Land

Geburtsdatum Geburtsort Nationalität

Beruf Telefon dienstlich Telefon privat

eMail Telefax Mobiltelefon

Segelerfahrung:  keine  wenig  SBF Binnen  SBF See  SKS (BR)  SSS (BK)  SHS (C)

Bei Beantragung von Familienmitgliedschaften:

Lebens-/ Ehepartner

Kinder bis 18 / 24 Jahre\*

Vorname Geburtsdatum

Vorname Geburtsdatum

Vorname Geburtsdatum

Vorname Geburtsdatum

Datum Unterschrift

Bei Minderjährigen Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Die Aufnahme erfolgt vorerst zur Probe auf 6 Monate. So während der Probemitgliedschaft die Ablehnung des Mitgliedsantrages seitens des Vorstands des RYC erfolgt, werden gezahlte Mitgliedsbeiträge zeitanteilig erstattet. Die Probezeit entfällt, bei Nennung eines Bürgen aus den Reihen der Mitglieder des RYC.

Mein / unser Bürge ist \_\_\_\_\_

Fällige Mitgliedsbeiträge bitte ich von meinem nachfolgenden Konto bei Fälligkeit einzuziehen:

Konto Kontoinhaber Bank BLZ Unterschrift Einzugszustimmung

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass mit diesem Antrag kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den RYC besteht, und ich meinen Mitgliedsantrag binnen 14 Tagen schriftlich widerrufen kann.

Datum Unterschrift zur Kenntnisnahme des Widerrufsrechts

\* wenn in der Ausbildung befindlich



## Vereinsatzung und Beitragsordnung des Rheinischen Yacht Clubs e.V., Düsseldorf

### 1. Gründung, Name und Sitz

Die unterzeichnenden Personen gründen heute einen Verein mit Namen „Rheinischer Yacht Club e.V.“, nachfolgend kurz „RYC“ genannt. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter VR 9892 eingetragen. Der Verein kann Zweigstellen gründen.

### 2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des RYC ist das Kalenderjahr.

### 3. Zweck des Vereins

Der Zweck des RYC ist seinen Mitgliedern zu ermöglichen, den Segelsport unter besonderem Augenmerk sportlicher sowie Charakter und Gemeinschaft fördernder Aspekte auszuüben. Dies insbesondere durch

- die Pflege des Fahrtsegels sowie durch Abhalten von und Beteiligung an Wettfahrten,
- die Aus- und Weiterbildung im Segelsport, sowie die Vermittlung von seemannischen Kenntnissen,
- die Förderung der Sicherheit auf Hoher See sowie
- die Errichtung eigener Anlagen und die Anschaffung und Unterhaltung clubeigener Yachten und anderer Fahrzeuge.

Der RYC ist ausschließlich gemeinnützig tätig, seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Eine parteipolitische Bindung und Betätigung ist ausgeschlossen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglied des Clubs können alle am Segelsport interessierten, natürlichen oder juristischen Personen werden, ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte. Yachteigner und alle Mitglieder von Eignergemeinschaften müssen ordentliche Mitglieder sein. Sie dürfen auf ihrer Yacht den Clubstander führen, wenn ihnen vom Vorstand ein Ständerschein für ihre Yacht erteilt worden ist.

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern  
Ordentliche Mitglieder haben sowohl aktives als auch passives Wahlrecht. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Ehrenmitgliedern  
Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sie sind jedoch beitragsfrei. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.
- Fördermitgliedern  
Fördermitglieder verpflichten sich, den RYC in geeigneter ideeller und / oder materieller Form zu unterstützen. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- temporären Mitgliedern  
Am Segelsport interessierte, vorübergehend im Einzugsbereich des Vereins wohnende, natürliche Personen, können eine zeitlich auf maximal 6 Monate begrenzte Mitgliedschaft beantragen. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- Junioren  
Junioren sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Verein strebt die Errichtung einer Jugendabteilung an, die ihre Aktivitäten im Rahmen der Vereinsatzung weitgehend selbst bestimmen soll. Die Junioren des RYC geben sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Ordnung.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Jugendliche müssen die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters beibringen.

Sämtliche Mitglieder haben das Nutzungsrecht am Eigentum und Besitz des Vereins.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austritt einer natürlichen Person, sowie durch Ausschluss, Austritt, Konkurs oder Beendigung der Geschäftstätigkeit einer juristischen Person. Der Austritt kann nur schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Jahres erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen ständiger Zuwider-

handlung gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins, sowie wegen Nichtzahlung der satzungsmäßigen Beiträge trotz zweimaliger Mahnung verhängt werden. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem Verein auf Grund der Mitgliedschaft unter. Entstandene Ansprüche, insbesondere ausstehende Mitgliedsbeiträge, kann der Verein jedoch weiterhin geltend machen.

### 5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

### 6. Yachtregister

Der Sportkoordinator des RYC führt ein Register über die club-eigenen und im Eigentum von Mitgliedern befindlichen Boote, die sportlichen Zwecken dienen.

### 7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des RYC. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich, auch mittels elektronischer Zustellung, mit einer Frist von 6 Wochen durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge können innerhalb von zwei Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Berichts der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstandes sowie von zwei Rechnungsprüfern,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeiten,
- Satzungsänderungen,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss mit gleicher Tagesordnung für denselben oder einen anderen Tag eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die beschlussfähig ist, wenn mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Satzungsänderung und zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, ist schriftlich abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des Stellvertreters den Ausschlag. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung und des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren und vom Protokollführer, dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

### 8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus

einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, gleichzeitig Schatzmeister sowie einem Sportkoordinator.

Zu Fragen und Themen der Jugendarbeit ist seitens des Vorstandes der Vertreter der Junioren zu hören.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, und zwar jeder einzeln. Im Innerverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, einen Beirat und / oder Fachausschüsse zu berufen. Diesen können auch Nichtmitglieder angehören.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt, bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt

für die verbleibende Amtszeit kommissarisch durch ein anderes Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand gewähltes Mitglied des RYC geführt.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäfte des Rheinischen Yacht Clubs,
- Aufnahme von Mitgliedern,
- Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen sowie
- Einberufung der Mitgliederversammlung.

Die Führung der Geschäfte des Vereins, die Aufnahme von Mitgliedern und die Bildung von Ausschüssen steht allen Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich zu, für jedes Geschäft und jede Aufgabe ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Geschäfte des täglichen Lebens darf jedes Vorstandsmitglied allein vornehmen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ist der Vorstand ermächtigt.

### 9. Satzungsänderung

Die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ergänzen diese Satzung und gehen ihr in Zweifelsfällen vor.

### 10. Auflösung des Rheinischen Yacht Clubs

Durch Vereinsbeschluss oder durch Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks wird der Verein aufgelöst. Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

Düsseldorf, den 7. Dezember 2010

### Beitragsordnung

Jährliche Beiträge ab 1. Januar 2015 für 2015 und 2016

- 60 € für Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
- 45 € für Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, oder als eingeschriebene Studenten eine deutsche Hochschule besuchen
- 100 € als Familienmitgliedschaft [Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, wenn sie sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, oder als eingeschriebene Studenten eine deutsche Hochschule besuchen]
- 45 € für eine temporäre Mitgliedschaft bis zu sechs Monaten
- 480 € für die Fördermitgliedschaft von Privatpersonen
- 1.200 € für die Fördermitgliedschaft von Firmen und weitere juristische Personen
- 35 € für den RYC Ständerschein

Die Teilnahme an Segelveranstaltungen des RYC ist ausschließlich Mitgliedern vorbehalten. **Im Jahr der ersten Teilnahme wird ein reduzierter Beitrag von 35 EUR erhoben.**

Die Beiträge verstehen sich inkl. der vom Deutschen Seglertag festgesetzten Mitgliedsbeiträge des Deutschen Seglerverband [DSV] sowie der sich daraus ergebenden Mitgliedschaft im Seglerverband NRW und dem Landessportbund Nordrhein Westfalen, und umfassen die Haftpflichtversicherung für Mitglieder sowie Schiffe gem. den Richtlinien der Gruppenversicherung der Sporthilfe.

Rundungsunauigkeiten und Überzahlungen nach erfolgter Jahresabrechnung werden der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V. gespendet.

Zusätzlich zum ersten Jahresbeitrag wird pro Mitgliedschaft eine einmalige Verwaltungsgebühr von 35,- € erhoben.

Von allen Beiträgen zur Mitgliedschaft wird einmal jährlich der Betrag von 100,- € als Spende des Rheinischen Yacht Clubs an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger abgeführt.

**Rheinischer Yacht Club e.V.**  
Sebastiansweg 20  
40231 Düsseldorf

Telefon [0211] 22 95 92 24, Telefax [0211] 46 97 122

[www.rheinischer-yachtclub.de](http://www.rheinischer-yachtclub.de)  
Stand: 9. Februar 2015